BEBAUUNGSPLAN LAMMERSDORF

AMT SIMMERATH
KREIS MONSCHAU



Hergestellt durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg 1961.
Vervielfältigung jeder Art verboten.

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 9.11.61, Kontrollnummer 872, vervielfältigt durch die Gemeindeverwaltung Lammersdorf, Kr. Monschau.

LAGE 2

GEMEINDE: LAMMERSDORF

M 1 : 2500

PLANER:
DIPL ING STEPHAN LEGGE
DIPL. ING URSULA LEGGE - SUWELACK
LAMMERSDORF ÜBER AACHEN 1

FÜR DEN STÄDTEBAULICHEN ENTWURF
LAMMERSDORF, DEN 15. FEBRUAR 1963

gez URSULA LEGGE SUWELACK STEPHAN LEGGE
DIPL. ING. ARCHITEKTEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN GILT FÜR DAS GESAMTE GEMEINDEGEBIET LAMMERSDORF.
DIE AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN GELTEN ALS ORTSLAGE. DIE WEISSEN FLÄCHEN ALS AUSSENBEREICH IM SINNE DES § 35 DES BUNDESBAUGESETZES.

DER RAT DER GEMEINDE LAMMERSDORF HAT IN DER SITZUNG VOM 12. MÄRZ 1963 GEMÄSS § 2 (1) UND (6) DES B.BAU GESETZ BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR ... AUFZUSTELLEN UND MIT DER BEGRÜNDUNG OFFENZULEGEN

LAMMERSDORF, DEN 12. MÄRZ 1963

gez MERTENS BÜRGERMEISTER
gez ZIMMERMANN AMTSDIREKTOR

gez PETER ESSER GEMEINDEVERTRETER

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 1.4. BIS 2.5.1963 MIT DER BEGRÜNDUNG OFFENGELEGEN

LAMMERSDORF, DEN 3. MAI 1963

gez ZIMMERMANN AMTSDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE LAMMERSDORF VOM 11.8.1965 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

LAMMERSDORF, DEN 9. SEPT. 1965

gez MERTENS BÜRGERMEISTER
gez ZIMMERMANN AMTSDIREKTOR

gez PETER ESSER GEMEINDEVERTRETER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES DURCH VERFÜGUNG VOM 27. DEZ. 1965 AZ NR 34.31.7-59-10/65 GENEHMIGT WORDEN

AACHEN, DEN 27.12.1965

gez IM AUFTRAGE MIX DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 19.9.65 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LAMMERSDORF, DEN 19. März 1965

AMTSDIREKTOR

LEGENDE:

VORHANDEN / GEPLANT

- ÖFFENTLICHE GEBÄUDE
- WOHN- U. WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- BAUFLÄCHEN FÜR ÖFFENTL. UND KIRCHL. GEBÄUDE
- WG VOR (FORST)WALDFLÄCHEN
- WOHNBAUFLÄCHEN BAUGEBIET A
- WOHNBAUFLÄCHEN BAUGEBIET B
- WOHNBAUFLÄCHEN BAUGEBIET C
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN BAUGEBIET A
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN BAUGEBIET B
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN BAUGEBIET C
- GEWERBL. BAUFLÄCHEN BAUGEBIET A
- GEWERBL. BAUFLÄCHEN BAUGEBIET B
- GEWERBL. BAUFLÄCHEN BAUGEBIET C
- SONDERBAUFLÄCHEN BAUGEBIET A
- SONDERBAUFLÄCHEN BAUGEBIET B
- SONDERBAUFLÄCHEN BAUGEBIET C
- KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEM. WOHNGEBIETE
- DORFGEBIETE
- MISCHGEBIETE
- KERNGEBIETE
- GEWERBEGEBIETE
- INDUSTRIEGEBIETE
- WOCHENENDHAUSGEBIETE
- SONDERGEBIETE
- EINGESCHOSSIGE BAUWEISE
- BIS ZWEIGESCHOSSIGE BAUWEISE
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- DENKMALBEREICH
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN INSBES. VORGARTENTIEFEN
- FRIEDHOF
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- MÜLL-LAGERFLÄCHEN
- BAUGEBIET OHNE ZENTR. ENTWÄSS.
- KLÄRANLAGE
- BACH ODER GRABEN
- WASSERFLÄCHEN
- OMNIBUSSAMMELHALTESTELLE
- PARKPLATZ
- WANDERWEG
- FUSS- U. RADWEG
- WIRTSCHAFTSWEG
- GEMEINDESTRASSE
- KREISSTRASSE
- LANDSTRASSE
- BUNDESSTRASSE
- ANBAUFREIE STRECKE
- ANBAUGRENZE MIT KILOMETERZAHL UND ANBAUFREIER STRECKE
- UNTERSUCHUNGSGRENZE MIT KILOM. ZAHL
- GEMEINDEGRENZE
- PLANUNGSGRENZEN: PLANUNGSGRENZE ZU SONSTIGEN PLANGEBIETEN / BUNDESGRENZE

SIGNATUREN KÖNNEN SICH ÜBERLAGERN
ES GELTEN FERNER DIE SIGNATUREN DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE 1:5000

